



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil II

| | | |
|------|--|--------|
| 2022 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 8. September 2022 | Nr. 35 |
|------|--|--------|

Inhalt

Seite

A. Beschlüsse und Bekanntmachungen

| | |
|--|-----|
| Satzung des Studierendenwerkes Saarland. Vom 24. August 2022 | 602 |
| Satzung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Studierendenwohnheime“ des Studierendenwerk Saarland — Anstalt des öffentlichen Rechts — mit Sitz in Saarbrücken. Vom 24. August 2022 | 604 |
| Satzung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Mensen“ des Studierendenwerk Saarland — Anstalt des öffentlichen Rechts — mit Sitz in Saarbrücken. Vom 24. August 2022 | 605 |
| Satzung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Kindertagesstätte“ des Studierendenwerk Saarland — Anstalt des öffentlichen Rechts — mit Sitz in Saarbrücken. Vom 24. August 2022 | 606 |
| Beitragsordnung des Studierendenwerkes Saarland — Anstalt des öffentlichen Rechts —. Vom 24. August 2022 | 607 |
| Genehmigung. | 608 |

B. Gerichtliche Bekanntmachungen

| | |
|--|-----|
| Beschlüsse und Bekanntmachungen von Gerichten | 610 |
| Aufgebote und Kraftloserklärungen von Gerichten. | 613 |
| Güterrechtsregister. | 615 |

C. Verschiedene Bekanntmachungen

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachungen von Liquidationen | 616 |
| Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen | 616 |

| | |
|--|-----|
| Hinweise zum Amtsblatt des Saarlandes Teil I | 619 |
|--|-----|

A. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Beschlüsse und Bekanntmachungen

852

Satzung des Studierendenwerkes Saarland

Vom 24. August 2022

Auf Grund des § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Studierendenwerkesgesetzes vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762, 1764) beschließt der Verwaltungsrat folgende Satzung:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Studierendenwerkesgesetzes (StWG) werden die Studierenden der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar durch das Studierendenwerk Saarland als Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Saarlandes und mit Sitz in Saarbrücken sozial, gesundheitlich, wirtschaftlich und kulturell betreut und gefördert.

§ 1

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 StWG insgesamt neun Studierende der in § 1 Absatz 1 StWG genannten Hochschulen an, wobei die Universität des Saarlandes durch 4 Studierende,

die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes durch 3 Studierende

sowie die Hochschule für Musik Saar und die Hochschule der Bildenden Künste Saar jeweils durch eine Studierende/einen Studierenden vertreten werden.

(2) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 7 StWG gewählt. Sie müssen stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können jeweils für weitere Amtszeiten gewählt, bestimmt bzw. bestellt werden.

(4) Der Verwaltungsrat kann anlassbezogen sachverständige Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

§ 2

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 StWG kontinuierlich vertreten werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden bei Abwesen-

heit jeweils durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Dies gilt auch für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(2) Allen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern werden zu Beginn jeder Amtszeit die notwendigen Unterlagen, aus denen sich ihre Rechte und Pflichten ergeben, ausgehändigt. Im Bedarfsfall können diesen in einem angemessenen Rahmen spezifische Schulungen auf Kosten des Studierendenwerkes angeboten werden.

(3) Den studentischen Mitgliedern des Verwaltungsrates wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Über deren Höhe entscheidet der Verwaltungsrat. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Auf die Aufwandsentschädigung kann schriftlich verzichtet werden.

§ 3

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Nach § 9 Absatz 4 Satz 1 StWG wird der Verwaltungsrat durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der Verwaltungsrat muss auf Verlangen von mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes unverzüglich ebenfalls einberufen werden.

(2) Eine Einberufung muss schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung abzugeben, die Gegenstände der Beschlussfassung mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung des Verwaltungsrates nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende/der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Der Versand der Unterlagen kann auch elektronisch erfolgen.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften zu fertigen, die Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf, die Inhalte der Verhandlungen sowie die Beschlüsse wiedergeben. Die Niederschrift ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die Schriftführerin/den Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch erhoben wird.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; die/die Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon unberührt bleibt, dass die Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der

Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten.

(5) Sachverständigen Gästen kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Rederecht eingeräumt werden. Bei beratenden Mitgliedern nach § 6 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 Satz 1 des Studierendenwerkgesetzes ist von dem Teilnahmerecht das Recht zur Antragstellung erfasst.

(6) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann in Ausnahmefällen eine Sitzung des Verwaltungsrates als Telefon- und Videokonferenzen oder in Mischformen von Telefon- und Videokonferenzen und physischer Anwesenheit der Mitglieder unter im Übrigen gleichen Bedingungen einberufen und stattfinden lassen, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Es muss eine störungsfreie Kommunikation wie unter Anwesenden und insbesondere eine eindeutige Zuordnung der Beiträge zulassen. Datenschutz und Datensicherheit sowie Vertraulichkeit sind jeweils zu gewährleisten. In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beizufügen.

§ 4

Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) In Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates können im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb der zur Stimmabgabe gesetzten Frist widerspricht. Soll schriftlich abgestimmt werden, ist der Gegenstand der Beschlussfassung allen Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich mitzuteilen, bestimmte Beschlussvorschläge sind zu machen und schriftlich zu begründen. Zugleich ist eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die zehn Kalendertage nicht unterschreiten darf. Der Tag, an dem die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe abgesandt wird, zählt nicht mit. Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt das Ergebnis der Beschlussfassung fest und teilt es den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit.

(3) In Sitzungen nach § 3 Absatz 6 ist eine Beschlussfassung möglich, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Ist für die Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich, ist dafür nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung in den Telefon- und Videokonferenzen maßgeblich.

(4) Innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres findet eine Sitzung des Verwaltungsrates statt, die den Jahresabschluss feststellt.

§ 5 Vorstand

(1) Sofern keine ständige Vertreterin/kein ständiger Vertreter des Vorstandes hauptamtlich eingestellt wurde, bestimmt der Vorstand die dienstälteste Abteilungsleiterin/den dienstältesten Abteilungsleiter zu seiner ständigen Vertreterin/seinem ständigen Vertreter für den Verhinderungsfall. Sollte auch die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter verhindert sein, kann in begründeten und dringlichen Einzelfällen eine Vertretung durch die nachfolgende dienstälteste Abteilungsleiterin/den nachfolgenden dienstältesten Abteilungsleiter erfolgen. Der Vorstand kann nur durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Leitungsfunktion vertreten werden.

(2) Durch geeignete interne Regelungen ist das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen.

§ 6

Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes

Die Organe des Studierendenwerkes beachten den Public Corporate Governance Kodex des Saarlandes in seiner jeweils geltenden Fassung und stellen dessen Anwendung sicher.

§ 7

Jahresabschluss und Wirtschaftsplan

(1) Der Verwaltungsrat hat für jedes Geschäftsjahr sowie im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushaltes für zwei Geschäftsjahre in einer Sitzung im 4. Quartal des Vorjahres den Wirtschaftsplan bzw. die Wirtschaftspläne jeweils einschließlich einer Stellenübersicht festzustellen und durch den Vorstand bis spätestens 31. Januar des Vorjahres der Aufsichtsbehörde in zweifacher Ausführung, sowohl in digitaler Form als auch in Papierform, vorzulegen.

(2) Der Vorstand sorgt für die ordnungsmäßige Buchführung der Anstalt. Er hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht des Studierendenwerkes aufzustellen und dem Verwaltungsrat sowie der Wirtschaftsprüferin/dem Wirtschaftsprüfer vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres (Folgejahr) fest. Die Wirtschaftsprüferin/Der Wirtschaftsprüfer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

(4) Der festgestellte Jahresabschluss mit Lagebericht und der Prüfbericht werden der Aufsichtsbehörde bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorgelegt. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgt in zweifacher Ausführung, sowohl in digitaler Form als auch in Papierform.

(5) Als erforderlichen Nachweis der Verwendung der gewährten Landeszuschüsse gegenüber der Aufsichts-

behörde dient der von einer Wirtschaftsprüferin/einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Verwendungsnachweis sowie eine gesonderte Trennungsrechnung über die wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeit für jedes Geschäftsjahr.

(6) Der Verwendungsnachweis sowie die Trennungsrechnung sind durch den Vorstand in zweifacher Ausführung, sowohl in digitaler Form als auch in Papierform, spätestens bis zum 30. Juni des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 8

Auflösung des Studierendenwerkes

Bei Auflösung des Studierendenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an das Saarland, das es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 3 Absatz 1 StWG zu verwenden hat.

§ 9

Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Bekanntmachungen des Studierendenwerkes erfolgen, soweit gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Saarlandes.

(2) Die Satzungen und die Ordnungen des Studierendenwerkes müssen von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorstand unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

(3) Die erforderlich werdenden Satzungen für die Betriebe gewerblicher Art (BgA) des Studierendenwerkes bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 5. April 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. August 2022

Studierendenwerk Saarland

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Dr. Rolles

Der Vorstandsvorsitzende
Prof. Dr. Wagner

853

Satzung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Studierendenwohnheime“ des Studierendenwerk Saarland — Anstalt des öffentlichen Rechts — mit Sitz in Saarbrücken

Vom 24. August 2022

Präambel

Das Studierendenwerk Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist aufgrund des Gesetzes zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenhei-

ten durch Umwandlung des Studentenwerks Saarland e. V. errichtet worden. Das Studierendenwerk nimmt kraft Gesetzes die Aufgaben der sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung und Förderung der Studierenden wahr. Dem können insbesondere folgende Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

1. die Errichtung und der Betrieb von Verpflegungseinrichtungen für die Studierenden, insbesondere Mensen und Cafeterien,
2. die Errichtung, Unterhaltung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten für Kinder von Studierenden,
4. die Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen der Studierenden,
5. die Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz im Hochschulbereich,
6. die Gesundheitsförderung sowie die Errichtung und Unterhaltung einer psychologisch-psychotherapeutischen Beratungsstelle,
7. die Errichtung und Unterhaltung einer sozialen Beratungsstelle für Studierende und
8. die Beratung zur Studienfinanzierung.

Dabei verfolgt das Studierendenwerk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Dafür gibt sich das Studierendenwerk für die Studierendenwohnheime die nachfolgende Satzung gemäß Anlage 1 (zu § 60) AO. Dabei gilt diese Satzung nur in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 1

Betrieb gewerblicher Art (BgA)

(1) Aufgabe des Betriebs von Studierendenwohnheimen ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 AO i. V. m. § 68 Nummer 1b AO). Hierzu errichtet, unterhält und vermittelt das Studierendenwerk Wohnraum für Studierende.

(2) Der Betrieb „Studierendenwohnheime“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Wissenschaft und Forschung.

(3) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Errichtung und Unterhalt von Wohnraum für Studierende sowie
- die Vermietung und Vermittlung desselben.

**§ 2
Steuerbegünstigte Zwecke**

(1) Der Betrieb „Studierendenwohnheime“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Studierendenwohnheime dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Studierendenwerk erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Studierendenwohnheime. Das Studierendenwerk erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Studierendenwohnheime oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs von Studierendenwohnheimen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Einrichtung fällt das Vermögen der Einrichtungen an das Studierendenwerk Saarland, AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 5. April 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. August 2022

Studierendenwerk Saarland

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Dr. Rolles

Der Vorstandsvorsitzende
Prof. Dr. Wagner

854 **Satzung
des Betriebs gewerblicher Art (BgA)
„Mensen“
des Studierendenwerk Saarland
— Anstalt des öffentlichen Rechts —
mit Sitz in Saarbrücken**

Vom 24. August 2022

Präambel

Das Studierendenwerk Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist aufgrund des Gesetzes zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten durch Umwandlung des Studentenwerks Saarland e. V. errichtet worden. Das Studierendenwerk nimmt

kraft Gesetzes die Aufgaben der sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung und Förderung der Studierenden wahr. Dem können insbesondere folgende Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

1. die Errichtung und der Betrieb von Verpflegungseinrichtungen für die Studierenden, insbesondere Mensen und Cafeterien,
2. die Errichtung, Unterhaltung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten für Kinder von Studierenden,
4. die Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen der Studierenden,
5. die Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz im Hochschulbereich,
6. die Gesundheitsförderung sowie die Errichtung und Unterhaltung einer psychologisch-psychotherapeutischen Beratungsstelle,
7. die Errichtung und Unterhaltung einer sozialen Beratungsstelle für Studierende und
8. die Beratung zur Studienfinanzierung.

Dabei verfolgt das Studierendenwerk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Dafür gibt sich das Studierendenwerk für die Mensen und weitere Erfrischungseinrichtungen die nachfolgende Satzung gemäß Anlage 1 (zu § 60) AO. Dabei gilt diese Satzung nur in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts.

**§ 1
Betrieb gewerblicher Art (BgA)**

(1) Aufgabe des Betriebs von Mensen und Cafeterien ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 AO i. V. m. § 68 Nummer 1a AO). Hierzu betreibt das Studierendenwerk Mensen und Cafeterien.

(2) Der Betrieb „Mensen und Cafeterien“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Wissenschaft und Forschung.

(3) Diese Zwecke werden insbesondere durch den Betrieb von Mensen und Cafeterien verwirklicht.

**§ 2
Steuerbegünstigte Zwecke**

(1) Der Betrieb „Mensen und Cafeterien“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Mensen und der Cafeterien dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Studierendenwerk erhält keine Zuwendungen

aus Mitteln der Mensen und Cafeterien. Das Studierendenwerk erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Mensen und Cafeterien oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs von Mensen und Cafeterien fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Einrichtung fällt das Vermögen der Einrichtungen an das Studierendenwerk Saarland, AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 5. April 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. August 2022

Studierendenwerk Saarland
Der Verwaltungsratsvorsitzende
Dr. Rolles
Der Vorstandsvorsitzende
Prof. Dr. Wagner

855

Satzung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Kindertagesstätte“ des Studierendenwerk Saarland — Anstalt des öffentlichen Rechts — mit Sitz in Saarbrücken

Vom 24. August 2022

Präambel

Das Studierendenwerk Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts, ist aufgrund des Gesetzes zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten durch Umwandlung des Studentenwerks Saarland e. V. errichtet worden. Das Studierendenwerk nimmt kraft Gesetzes die Aufgaben der sozialen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Betreuung und Förderung der Studierenden wahr. Dem können insbesondere folgende Einrichtungen und Maßnahmen dienen:

1. die Errichtung und der Betrieb von Verpflegungseinrichtungen für die Studierenden, insbesondere Mensen und Cafeterien,

2. die Errichtung, Unterhaltung und Vermittlung von studentischem Wohnraum,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten für Kinder von Studierenden,
4. die Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen der Studierenden,
5. die Sorge für einen ausreichenden Versicherungsschutz im Hochschulbereich,
6. die Gesundheitsförderung sowie die Errichtung und Unterhaltung einer psychologisch-psychotherapeutischen Beratungsstelle,
7. die Errichtung und Unterhaltung einer sozialen Beratungsstelle für Studierende und
8. die Beratung zur Studienfinanzierung.

Dabei verfolgt das Studierendenwerk ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Dafür gibt sich das Studierendenwerk für die Kindertagesstätte die nachfolgende Satzung gemäß Anlage 1 (zu § 60) AO. Dabei gilt diese Satzung nur in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 1 Betrieb gewerblicher Art (BgA)

(1) Aufgabe des Betriebs der Kindertagesstätte ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 4 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 AO i. V. m. § 68 Nummer 1b AO). Hierzu betreibt das Studierendenwerk eine Kindertagesstätte.

(2) Der Betrieb „Kindertagesstätte“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Wissenschaft und Forschung.

(3) Diese Zwecke werden insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht.

§ 2 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Betrieb „Kindertagesstätte“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Studierendenwerk erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätte. Das Studierendenwerk erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertagesstätte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs der Kindertagesstätte fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Einrichtung fällt das Vermögen der Einrichtungen an das Studierendenwerk Saarland, AöR, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 5. April 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. August 2022

Studierendenwerk Saarland

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Dr. Rolles

Der Vorstandsvorsitzende
Prof. Dr. Wagner

856 **Beitragsordnung
des Studierendenwerkes Saarland
— Anstalt des öffentlichen Rechts —**

Vom 24. August 2022

Auf Grund des § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 des Studierendenwerksgesetzes vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762, 1764) beschließt der Verwaltungsrat folgende Beitragsordnung:

Präambel

Der Vollzug der Umwandlung des Studentenwerks e. V. in eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist am 5. April 2022 erfolgt. Gleichzeitig tritt nach Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuorganisation der Wahrnehmung studentischer Angelegenheiten vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762) das Gesetz über das Studierendenwerk im Saarland (StWG) vom 16./17. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1762, 1764) in Kraft.

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 StWG finanziert sich das Studierendenwerk in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts u. a. aus Sozialbeiträgen der Studierenden, die künftig von den Hochschulen für das Studierendenwerk zu erheben sind. Grundlage dafür ist nach § 13 Absatz 2 StWG eine Beitragsordnung der Anstalt des öffentlichen Rechts, nach der ein angemessener Sozialbeitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Studierendenwerkes zu erheben ist. § 13 Absatz 2 Satz 3 StWG ermöglicht dabei eine ergänzende zweckgebundene Beitragserhebung für einzelne Einrichtungen oder Standorte. Ferner eröffnet § 13 Absatz 2 StWG u. a. die Möglichkeit, Befreiungstatbestände in die Ordnung aufzunehmen.

Um eine reibungslose Umsetzung der Umwandlung auch im Hinblick auf die Erhebung der Sozialbeiträ-

ge im Rahmen der Rückmeldefristen sicherzustellen, erfolgt eine Orientierung an den bislang jeweils durch die Hochschulen erlassenen Ordnungen in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studierendenwerksgesetzes Gültigkeit hat. Das Studierendenwerk wird unverzüglich nach Erlass dieser Beitragsordnung die in Umsetzung des § 13 Absatz 2 StWG erforderlichen Anpassungen vornehmen. Zukünftig bedarf es daher keiner eigenen Beitragsordnungen der Hochschulen.

**§ 1
Beitragszweck**

Dem Studierendenwerk Saarland (Studierendenwerk) obliegt nach § 3 StWG die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung und Förderung der Studierenden. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben und für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen erhebt das Studierendenwerk in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 13 Absatz 2 StWG (Sozialbeitrag) von allen Studierenden der in § 2 Absatz 1 genannten Hochschulen.

**§ 2
Beitragspflicht**

(1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen:

- Universität des Saarlandes
- Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
- Hochschule für Musik Saar
- Hochschule für Bildenden Künste Saar.

(2) Studierende, die an mehreren der in Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag nach Absatz 1, und zwar den höheren, zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt davon unberührt.

(3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern wird jeweils nur der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung erhoben.

(4) Von internationalen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Probestudium sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Veranstaltungen eines Vorbereitungs- oder Weiterbildungsstudiums an den in Absatz 1 genannten Hochschulen wird je Monat der Immatrikulation ein Sechstel des Beitrages zum Studierendenwerk erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung bleibt davon unberührt.

(5) Die Regelungen dieser Beitragsordnung gehen den Regelungen der Ordnungen der in Absatz 1 genannten Hochschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studierendenwerksgesetzes gelten, vor, es sei denn, die Ordnungen der jeweiligen Hochschulen enthalten eine für die Studierenden günstigere Regelung.

§ 3**Zusammensetzung des Sozialbeitrages**

Der Sozialbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beitrag zum Studierendenwerk und
- b) einem Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung.

§ 4**Beitragshöhe**

(1) Der Beitrag zum Studierendenwerk beträgt entsprechend § 13 Absatz 2 StWG in Abhängigkeit vom Leistungsumfang an der jeweiligen Hochschule pro Semester:

- a) für Studierende der Universität des Saarlandes (UdS) **100,00 Euro**
- b) für Studierende der Hochschule für Technik und Wirtschaft (htw saar) **90,00 Euro**
- c) für Studierende der Hochschule für Musik Saar (HfM Saar) **85,90 Euro**
- d) für Studierende der Hochschule für Bildende Künste Saar (HBK Saar) **1,30 Euro.**

(2) Der Beitrag zur Unfall-, Haftpflicht- und Diebstahlversicherung beträgt 1,30 Euro und ist in den in Absatz 1 aufgeführten Beiträgen enthalten.

(3) Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 sind zu Beginn eines jeden Semesters fällig und bei der Einschreibung oder Rückmeldung nachzuweisen. Sie werden von den Hochschulen für das Studierendenwerk unentgeltlich eingezogen.

§ 5**Stundung und Ermäßigung**

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ausnahmen sind in dieser Ordnung zu regeln.

§ 6**Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Einschreibung**

Im Falle der Aufhebung, der Rücknahme oder des Widerrufs der Einschreibung von Studierenden der in § 2 Absatz 1 genannten Hochschulen werden bereits entrichtete Beiträge nicht erstattet.

§ 7**Befreiung von der Beitragspflicht durch Beurlaubung**

(1) Durch eine in § 2 Absatz 1 genannte Hochschule beurlaubte Studierende, die nachweislich für die Dauer eines gesamten Semesters von ihrem Studienstandort abwesend sind und daher die Leistungen des Studierendenwerkes nicht in Anspruch nehmen, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss spätestens am letzten

Werktag vor Beginn des Semesters, für das die Befreiung beantragt wird, beim Studierendenwerk eingegangen sein. Dem Antrag ist im Falle eines Auslandsaufenthaltes eine offizielle Bestätigung aus dem Ausland über den dortigen Aufenthalt beizufügen. Entsprechendes gilt für eine Abwesenheit vom Studienstandort innerhalb Deutschlands. Im Falle der Genehmigung stellt das Studierendenwerk der/dem antragstellenden Studierenden eine Bescheinigung aus und unterrichtet die zuständige Hochschule über die Befreiung von der Beitragspflicht.

(2) Dies gilt nicht, sofern die jeweilige Ordnung der in § 2 Absatz 1 genannten Hochschulen eine für die Studierenden günstigere Regelung enthält.

§ 8**Behandlung von Härtefällen**

(1) Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag, der bei der Einschreibung oder Rückmeldung bei der jeweiligen Hochschule zu stellen ist, durch das Studierendenwerk ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung im Einzelfall für die Studierende/den Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn sich die/die Studierende in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet. Die/Der Studierende hat den Antrag zu begründen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Über den Antrag entscheidet eine Kommission, der zwei vom Verwaltungsrat des Studierendenwerkes bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Vorstand des Studierendenwerkes angehören.

(3) Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird gemäß § 18 StWG bekanntgemacht und tritt mit Wirkung vom 5. April 2022 in Kraft.

Saarbrücken, den 24. August 2022

Studierendenwerk Saarland

Der Verwaltungsratsvorsitzende
Dr. Rolles

Der Vorstandsvorsitzende
Prof. Dr. Wagner

857

Genehmigung

Den vorstehenden Satzungen:

- Satzung des Studierendenwerkes Saarland vom 24. August 2022
- Satzung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Studierendenwohnheime“ des Studierendenwerk Saarland vom 24. August 2022

— Satzung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Mensen“ des Studierendenwerk Saarland vom 24. August 2022

— Satzung des Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Kindertagesstätte“ des Studierendenwerk Saarland vom 24. August 2022

sowie der vorstehenden Beitragsordnung des Studierendenwerkes Saarland vom 24. August 2022

– jeweils beschlossen durch den Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Saarland in seiner Sitzung am

24. August 2022 – wurde gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 des Studierendenwerkesgesetzes durch das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft mit Schreiben vom 31. August 2022, Az.: W2-11.7/22, zugestimmt.

Saarbrücken, den 31. August 2022

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Im Auftrag
Germowitz

B. Gerichtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse und Bekanntmachungen

842

Beschluss

8 II 6/22 — In der Aufgebotsache Bank 1 Saar eG, Kaiserstraße 20, 66111 Saarbrücken, Geschäftszeichen: 723/mc/78136200/302,

— Antragstellerin —

ist der Grundschuldbrief der Gruppe 2 mit der Nummer 14505635, erteilt über die im Grundbuch von Michelbach, Blatt 1040, in Abteilung III, Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 195 000 DM Nennbetrag zuzüglich 15 % Zinsen jährlich, kraftlos.

Gründe

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragstellerin ist gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats beim Amtsgericht Lebach, Saarbrücker Straße 10, 66822 Lebach, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Lebach, den 29. August 2022

Das Amtsgericht

835

Beschluss

8 II 4/22 — In der Aufgebotsache Maria Elfriede Bell, geb. Dillschneider, wohnhaft: Am Kindergarten 2, 66663 Merzig-Ballern,

— Antragstellerin —

wird Dr. Max Graff in Herford in Westfalen als bisheriger Gläubiger des Grundpfandrechts: Preis von achthundertvierunddreißig zweitausendsiebenhundertneunzigstel Kilogramm Feingold Darlehen, ohne Brief, eingetragen im Grundbuch von Saarfels, Blatt 783, in Abteilung III unter laufender Nummer 1, mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Gründe

Die Antragstellerin ist gemäß § 1170 BGB, § 448 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats beim Amtsgericht Merzig, Wilhelmstraße 2, 66663 Merzig, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur eingereicht werden.

scher Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Merzig, den 24. August 2022

Das Amtsgericht

836

Beschluss

8 II 6/22 — In der Aufgebotssache Erich Krass, wohnhaft: Torstraße 49, 66663 Merzig,

— Antragsteller —

ist der Grundschuldbrief mit der Nummer 2451798 (Gruppe 2), erteilt über die im Grundbuch von Merzig, Blatt 2450, in Abteilung III, Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 40 000 DM Nennbetrag zuzüglich 15 % Zinsen jährlich zugunsten des Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, kraftlos.

Gründe

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Der Antragsteller ist gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats beim Amtsgericht Merzig, Wilhelmstraße 2, 66663 Merzig, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch

zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Merzig, den 24. August 2022

Das Amtsgericht

837

Beschluss

21 II 3/22 — In der Aufgebotssache betreffend Kraftloserklärung von Grundschuldbriefen Commerzbank AG, Kaiserstraße 16, 60637 Frankfurt, Geschäftszeichen: 3017094763015,

— Antragstellerin —

ist der Grundschuldbrief mit der Nummer 15360180, Gruppe 2, erteilt über die im Grundbuch von Neunkirchen, Blatt 13978, in Abteilung III, Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 60 000 DM Nennbetrag zuzüglich 15 % Zinsen seit dem 26. Juli 1997 und 5 % Nebenleistung einmalig, kraftlos.

Gründe

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragstellerin ist gemäß § 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats beim Amtsgericht Neunkirchen, Knappschaftsstraße 16, 66538 Neunkirchen, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Es wird gemäß § 186 Absatz 2 Satz 4 ZPO darauf hingewiesen, dass nach Fristlauf von einem Monat die Rechtsmittelfrist beginnt.

Neunkirchen, den 11. August 2022

Das Amtsgericht

843

Beschluss

24 II 14/22 — In der Aufgebotsache Herr Jörg Fontaine, Schwalbach,

— Antragsteller —

wird beschlossen:

1. Der Grundschuldbrief, erteilt über die im Grundbuch von Hülzweiler, Blatt 5403, in Abteilung III unter laufender Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 5 675,34 Euro nebst 10 % Zinsen jährlich zugunsten der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken –, Schwäbisch Hall, (HRB 570105, Amtsgericht Stuttgart) wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.
4. Der Verfahrenswert wird auf 1 702,60 Euro festgesetzt. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG. Der Antragsteller ist gemäß § 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Aushang an der Gerichtstafel vom 12. Mai 2022 bis 25. August 2022 sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 20 vom 25. Mai 2022 bekannt gemacht (§§ 435, 484 FamFG, 38, 39 AGJusG).

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats beim Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, einzulegen.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichtes eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Saarlouis, den 30. August 2022

Das Amtsgericht

844

Beschluss

24 II 15/22 — In der Aufgebotsache

1. Herr Josef Himbert, Wadgassen-Friedrichweiler
2. Frau Isabell Annemarie Spindler, geb. Himbert, Wadgassen-Friedrichweiler

— Antragsteller —

wird beschlossen:

1. Der Grundschuldbrief, erteilt über die im Grundbuch von Differten, Blatt 3272, in Abteilung III unter laufender Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 3 479,65 Euro nebst 9% Zinsen jährlich zugunsten der Colonia Bausparkasse AG in Dortmund, wird für kraftlos erklärt.
2. Der Grundschuldbrief, erteilt über die im Grundbuch von Differten, Blatt 3272, in Abteilung III unter laufender Nr. 2 eingetragene Grundschuld über 5 368,56 Euro nebst 7% Zinsen jährlich zugunsten der Colonia Bausparkasse AG in Dortmund, wird für kraftlos erklärt.
3. Der Grundschuldbrief, erteilt über die im Grundbuch von Differten, Blatt 3272, in Abteilung III unter laufender Nr. 3 eingetragene Grundschuld über 4 090,34 Euro nebst 8% Zinsen jährlich zugunsten der Colonia Bausparkasse AG in Dortmund, wird für kraftlos erklärt.
4. Der Grundschuldbrief, erteilt über die im Grundbuch von Differten, Blatt 3272, in Abteilung III unter laufender Nr. 4 eingetragene Grundschuld über 12 782,30 Euro nebst 14% Zinsen jährlich zugunsten der Colonia Bausparkasse AG in Dortmund, wird für kraftlos erklärt.
5. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner.
6. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.
7. Der Verfahrenswert wird auf 7 716,26 Euro festgesetzt. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG. Die Antragsteller sind gemäß § 467 FamFG antragsberechtigt und haben die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Aushang an der Gerichtstafel vom 12. Mai 2022 bis 25. August 2022 sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 20 vom 25. Mai 2022 bekannt gemacht (§§ 435, 484 FamFG, 38, 39 AGJusG).

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats beim Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, einzulegen.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäfts-

stelle des genannten Gerichtes eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie kann auch als elektronisches Dokument mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als signiertes elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, sie als elektronisches Dokument zu übermitteln (§ 130d ZPO). Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Saarlouis, den 30. August 2022

Das Amtsgericht

Aufgebote und Kraftloserklärungen

845

Aufgebot

8 II 13/22 — In der Aufgebotssache Bank 1 Saar eG, Kaiserstraße 20, 66111 Saarbrücken, Geschäftszeichen: 723/CK/52752621/400,

— Antragstellerin —

hat die Antragstellerin das Aufgebot des Grundschuldbriefes der Gruppe 3 mit der Nummer 0409117, erteilt über die im Grundbuch von Hüttersdorf, Blatt 7747, in Abteilung III, Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 50 000 Euro Nennbetrag zuzüglich 15% Zinsen jährlich und 5% einmaliger Nebenleistung, beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, **spätestens bis zum 17. Dezember 2022** seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Lebach, den 29. August 2022

Das Amtsgericht

846

Aufgebot

8 II 14/22 — In der Aufgebotssache Vereinigte Volksbank eG, Kaiser-Friedrich-Ring 7–13, 66740 Saarlouis,

— Antragstellerin —

hat die Antragstellerin das Aufgebot des Grundschuldbriefes der Gruppe 2 mit der Nummer 11358501, erteilt über die im Grundbuch von Saarwellingen, Blatt 5458, in Abteilung III, Nr. 6, eingetragene Grundschuld in Höhe von 143 000 DM Nennbetrag zuzüglich 15 % Zinsen jährlich und 5 % einmaliger Nebenleistung, beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, **spätestens bis zum 17. Dezember 2022** seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Lebach, den 29. August 2022

Das Amtsgericht

847

Aufgebot

8 II 19/22 — In der Aufgebotssache Vereinigte Volksbank eG, Kaiser-Friedrich-Ring 7–13, 66740 Saarlouis, Geschäftszeichen: Dominik Caspar,

— Antragstellerin —

hat die Antragstellerin das Aufgebot des Grundschuldbriefes der Gruppe 2 mit der Nummer 18306928, erteilt über die im Grundbuch von Hüttersdorf, Blatt 8064, in Abteilung III, Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 375 000 Euro Nennbetrag zuzüglich 15 % Zinsen jährlich und 5 % einmaliger Nebenleistung, beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, **spätestens bis zum 17. Dezember 2022** seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Lebach, den 29. August 2022

Das Amtsgericht

838

Aufgebot

8 II 17/22 — In der Aufgebotssache Vereinigte Volksbank eG Saarlouis–Losheim am See–Sulzbach/Saar, Kaiser-Friedrich-Ring 7–13, 66740 Saarlouis,

— Antragstellerin —

1. hat die Antragstellerin das Aufgebot des Grundschuldbriefes mit der Nummer 113351 (Saarland Gruppe 4), erteilt über die im Grundbuch von Brotdorf, Blatt 2643 (vormals Blatt 2040), in Abteilung III, Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 13 500 DM Nennbetrag zuzüglich 7–8 % Zinsen jährlich zugunsten der Volksbank Losheim eG in Losheim, beantragt.
2. hat die Antragstellerin das Aufgebot des Grundschuldbriefes mit der Nummer 113352 (Saarland Gruppe 4), erteilt über die im Grundbuch von Brotdorf, Blatt 2643 (vormals Blatt 2040), in Abteilung III, Nr. 2, eingetragene Grundschuld in Höhe von 30 600 DM Nennbetrag zuzüglich 10 % Zinsen

jährlich zugunsten der Volksbank Losheim eG in Losheim, beantragt.

3. hat die Antragstellerin das Aufgebot des Grundschuldbriefes mit der Nummer 113353 (Saarland Gruppe 4), erteilt über die im Grundbuch von Brotdorf, Blatt 2643 (vormals Blatt 2040), in Abteilung III, Nr. 3, eingetragene Grundschuld in Höhe von 5 000 DM Nennbetrag zuzüglich 7–8 % Zinsen jährlich zugunsten der Volksbank Losheim eG in Losheim, beantragt.
4. hat die Antragstellerin das Aufgebot des Grundschuldbriefes mit der Nummer 2451837 (Gruppe 2), erteilt über die im Grundbuch von Brotdorf, Blatt 2643 (vormals Blatt 2040), in Abteilung III, Nr. 4, eingetragene Grundschuld in Höhe von 17 500 DM Nennbetrag zuzüglich 12 % Zinsen jährlich zugunsten der Raiffeisenkasse Brotdorf eG in Merzig-Brotdorf, beantragt.

Der Inhaber des jeweiligen Briefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, **spätestens bis zum 11. November 2022** seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Merzig, den 23. August 2022

Das Amtsgericht

839

Aufgebot

21 II 7/22 — In der Aufgebotssache betreffend Kraftloserklärung von Grundschuldbriefen der Bank 1 Saar eG, Kaiserstraße 20, 66111 Saarbrücken, hat die Antragstellerin das Aufgebot des Grundschuldbriefes mit der Nummer 14501809, Gruppe 2, erteilt über die im Grundbuch von Elversberg, Blatt 3414, in Abteilung III, Nr. 8, eingetragene Grundschuld in Höhe von 100 000 DM zuzüglich 15 % Zinsen jährlich, beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, **spätestens bis zum 10. November 2022** seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Neunkirchen, den 10. August 2022

Das Amtsgericht

840

Aufgebot

21 II 8/22 — In der Aufgebotssache betreffend Kraftloserklärung von Grundschuldbriefen des Gunter Valentin Pawlowski, Buchenweg 9, 95336 Mainleus,

— Antragsteller —

hat der Antragsteller das Aufgebot des Grundschuldbriefes mit der Nummer 3843317, Gruppe 2, erteilt über die im Grundbuch von Neunkirchen, Blatt 7965, in Abteilung III, Nr. 1, eingetragene Grundschuld in Höhe von 70 000 DM zuzüglich 7,5 % Zinsen jährlich, beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, **spätestens bis zum 10. November 2022** seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Neunkirchen, den 10. August 2022

Das Amtsgericht

848

Aufgebot

24 II 31/22 — In der Aufgebotssache

1. Herr Jörg Michael Engels, Bous
2. Frau Kerstin Engels, Bous

— Antragsteller —

haben die Antragsteller das Aufgebot des Briefes über folgendes im Grundbuch von Bous, Blatt 4101, in Abteilung III eingetragene Grundpfandrecht beantragt:

lfd. Nr. 11: Grundsuld über 250 000 DM nebst 18% Zinsen jährlich zugunsten der Sparkasse Saarbrücken, Saarbrücken

Der Inhaber des Briefes wird gemäß §§ 434, 469 FamFG aufgefordert, **spätestens bis zum 13. Dezember 2022** seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Saarlouis, den 30. August 2022

Das Amtsgericht

Güterrechtsregister

849 **Güterrechtsregister — Eintragung**

GR 2091 — 24. August 2022 — Bezeichnung der Ehegatten: Melanie Maria Bourgeois, geb. am 27. Februar 1985, wohnhaft: In den Pfählen 26, 66740 Saarlouis, und Holger Bourgeois, geb. am 25. Januar 1980, wohnhaft: Lorisstraße 40, 66740 Saarlouis.

Durch Scheidungsfolgenvertrag vom 29. Juli 2022, UR-Nr. 999/2022 K des Notars JR Dr. Kretzer in Saarlouis, ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Saarlouis

C. Verschiedene Bekanntmachungen

Liquidationen

755

Liquidation

Als Liquidator der Fernseh Herrmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Mandelbachtal/Ormesheim, eingetragen beim Amtsgericht Saarbrücken unter HRB 32584, mache ich die Auflösung der Gesellschaft bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche gegen die Gesellschaft bei derselben anzumelden.

Mandelbachtal, den 28. Juli 2022

Der Liquidator

Philipp Herrmann
Adenauerstraße 92
66399 Mandelbachtal

Banken und Sparkassen

841

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Kreissparkasse St. Wendel

Konto-Nr. 3215057179

lautend auf:
Sebastian Wahl
66636 Tholey
Antragsteller:
Insolvenzverwalter

ist in Verlust geraten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches **innen drei Monaten**, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

St. Wendel, den 24. August 2022

Kreissparkasse St. Wendel

850

Bekanntmachung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Neunkirchen, ausgestellt von der Sparkasse Neunkirchen,

Nr. 3390018574

lautend auf:
Karl Heinz Wirtz
66538 Neunkirchen

Nr. 3390040289

lautend auf:
WEG
Adolf-Kolping-Straße 21
66583 Spiesen-Elversberg

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Neunkirchen, den 22. August 2022

Sparkasse Neunkirchen

851

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher der Sparkasse Saarbrücken

Nr. 3861 117 657,
alte Nr. 461 117 657

lautend auf:
Helmut Pertz
66111 Saarbrücken

Nr. 3893 945 216,
alte Nr. 493 945 216

lautend auf:
Ludwig und
Ruth Diederich
66113 Saarbrücken

Nr. 3930 064 740

lautend auf:
Stephanie Tolksdorf
66133 Saarbrücken

Nr. 4627 186 580,
alte Nr. 427 186 580

lautend auf:
Rainer-Peter und
Stefanie Zaruba
66265 Heusweiler

Nr. 4627 188 776,
alte Nr. 427 188 766

lautend auf:
Rainer-Peter und
Stefanie Zaruba
66265 Heusweiler

Nr. 4678 980 618,
alte Nr. 478 980 618

lautend auf:
Sandra Roth
85399 Hallbergmoos

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Saarbrücken, den 29. August 2022

Sparkasse Saarbrücken

Hinweise zum Amtsblatt des Saarlandes Teil I

Das Amtsblatt Teil I wird auf dem Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de veröffentlicht. Es kann kostenfrei gelesen, gespeichert und ausgedruckt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Amtsblattgesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) wird auf den Inhalt des Amtsblattes Teil I wie folgt nachrichtlich hingewiesen:

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil I Nr. 51 vom 8. September 2022

A. Amtliche Texte

Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Geräte- und Medienausleihe für Schülerinnen und Schüler an saarländischen Schulen“. Vom 24. August 2022 1128

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 18. August 2022 1147

Gemäß § 5 Abs. 4 des Amtsblattgesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) wird darauf hingewiesen, dass das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form eingesehen werden kann. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrucke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.